



Fremdfirmen-Management

**Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von
Fremdfirmen an den deutschen Standorten
der WKW.group**

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung**
- 2 Geltungsbereich**
- 3 Standortordnung**
- 4 Auftragsvergabe**
- 5 Gesetze und Vorschriften**
- 6 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen**
- 7 Subunternehmen**
- 8 Gefährdungsbeurteilung**
- 9 Arbeiten mit besonderen Gefahren**
- 10 Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz**
- 11 Fremdfirmenmitarbeiter**
- 12 Einweisung/Unterweisung**
- 13 Unfall- und Schadensmeldungen**
- 14 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen**
- 15 Arbeitszeit**
- 16 Arbeitsmittel**
- 17 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung**
- 18 Abfälle und Wertstoffe**
- 19 Gefahrstoffe**
- 20 Verschwiegenheitspflicht**
- 21 Miete und Nebenkosten**
- 22 Versicherungsschutz**
- 23 Fremdfirmenbeurteilung**
- 24 Anlagen**

1 Einleitung

Die WKW.group verpflichtet sich mit ihrem **Fremdfirmen-Management** zur Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen zum Thema Sicherheit, Umwelt und Energie. Durch eine offene Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verbessern wir das Verständnis für die Sicherheit, den Umweltschutz und die Energieeffizienz aller Tätigkeiten des Unternehmens.

Betriebsfremde Personen können bei der Durchführung von Arbeiten in Betrieben Gefahren ausgesetzt sein bzw. bei ihrer Arbeitsausführung andere Personen gefährden. Diese Gefährdungsfaktoren werden sowohl von der unmittelbaren Arbeit selbst als auch von der unbekanntenen Arbeitsumgebung ausgelöst. Das **Fremdfirmen-Management** soll die Verantwortlichen unterstützen, die Maßnahmen für Arbeiten von Betriebsfremden festzulegen und ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten.

In dieser **Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen** (nachfolgend Richtlinie genannt) **an den deutschen Standorten der WKW.group** (nachfolgend WKW.group genannt) werden deshalb die wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen festgelegt, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen der WKW.group relevant sind. Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen und damit Unfälle jeglicher Art zu vermeiden.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Fremdfirmen, die das Werksgelände betreten und/oder dort Arbeiten jeglicher Art ausführen. Fremdfirmen sind Firmen, die organisatorisch nicht dem Bereich der WKW.group unterstellt sind. Insbesondere fallen darunter alle Auftragnehmer der WKW.group, deren Subunternehmer und/oder von diesen beauftragte Firmen. Auch einzelne Gesellschaften der WKW.group, die Arbeiten in einem anderen Gesellschaftsbereich durchführen, sind als Fremdfirmen anzusehen.

Des Weiteren gilt diese Richtlinie für die Mitarbeiter der WKW.group, die Fremdfirmen, deren Subunternehmen und von diesen beauftragte Firmen betreuen.

Die Inhalte der vorliegenden Richtlinie sind Inhalt von allen Werk- und Dienstverträgen, die zwischen der WKW.group und jedem Auftragnehmer (nachfolgend AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden. Die Regelungen dieser Richtlinie sind von dem AN, den Mitarbeitern sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen.

Verstöße gegen Vereinbarungen dieser Richtlinie können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem AN sowie zu Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die WKW.group führen.

Bei Fremdfirmen, die zur Durchführung von bestimmten Arbeitsaufgaben bestellt sind, handelt es sich um eigenständige und selbstständige Unternehmen, die im Betrieb des Auftraggebers eigenverantwortlich tätig werden. Hierzu zählen auch die eigenverantwortliche Umsetzung, die Einhaltung und die Kontrolle der zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Zwischen dem Auftragnehmer (Fremdfirma) und dem Auftraggeber (WKW.group) besteht ein vertragliches Verhältnis in Form eines Werk- oder Dienstvertrages. Dabei wird das Personal der Fremdfirma nicht in den Arbeitsprozess des Auftraggebers integriert und es besteht keinerlei Weisungsrecht gegenüber diesem. Außerdem müssen Material, Werkzeug sowie Personal vom Auftragnehmer selbst gestellt werden.

3 Standortordnungen

An den Standorten der WKW.group gilt zusätzlich die jeweilige Standortordnung, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Standortes beschrieben sind.

Inhalte und Regelungen der Standortordnungen sind u.a.:

- Betreten und Verlassen des Standortes
Befugnisse des externen Wachdienstes
Ein- und Auslasskontrollen
Melde- und Aufklärungspflichten

- Verhalten am Standort
Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot
Verhalten bei Unfall- und Schadeneignissen
Straßenverkehrsregelungen am Standort
Fotografier- und Filmverbot
Verhalten in EX-Bereichen
Zutrittsverbote
Verhalten bei Unfällen
Alarm- und Gefahrenabwehr

- Transfer von Waren und Material
Einfuhr- und Ausfuhrregelungen
Gefahrgut-Kontrollen

Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter die Standortordnung kennen und einhalten. Exemplare der Standortordnung sind an den Werktoeren erhältlich oder können online über den folgenden Link <https://www.wkw.de/einkauf/einkaufs-downloads/> aufgerufen und heruntergeladen werden.

Mit Auftragsannahme wird die jeweilige Standortordnung ebenfalls verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages.

4 Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der WKW.group.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinie, die jeweilige Standortordnung und die **Allg. Einkaufsbedingungen für Invest, IT, Dienstleistungen und allg. Waren** in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Die WKW.group benennt zu jedem Auftrag einen Auftragsverantwortlichen. Dieser ist der zentrale Ansprechpartner für die tätige Fremdfirma. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z.B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte usw. sind ihm unverzüglich zu melden.

Sollen mehrere Firmen/Gewerke (inklusive WKW.group) zeitgleich am selben Ort und/oder zur selben Zeit arbeiten oder kann darüber hinaus von einer „gegenseitigen Gefährdung“ ausgegangen werden, müssen die Tätigkeiten aller beteiligten Unternehmen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Fall kann die WKW.group einen Fremdfirmen-Koordinator (nachfolgend Koordinator genannt) benennen (je nach Standort und Art der

Arbeiten). In Ausnahmefällen kann nach Zustimmung des Auftraggebers der Koordinator von Seiten der Fremdfirma gestellt werden. Der Koordinator kann gleichzeitig auch der Auftragsverantwortliche der WKW.group sein.

Der Koordinator soll die Arbeiten so aufeinander abstimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und über den jeweiligen Koordinator abzustimmen. Den Anweisungen des Koordinators ist daher Folge zu leisten. Zu diesem Zweck ist der Koordinator gegenüber dem Verantwortlichen des AN und den eingesetzten Fremdfirmen-Mitarbeitern in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt. Diese Weisungsbefugnis befreit die Fremdfirma jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Beschäftigten.

Der AN erhält nach Auftragserteilung ein Dokument zur **Fremdfirmenerklärung** (Anlage 1). In diesem sind der Auftragsverantwortliche der WKW.group, ein ggf. bestellter Koordinator sowie die entsprechenden Details zum Auftrag (Auftragsnummer, Einsatzort, Kurzbeschreibung) beschrieben. Des Weiteren sind in diesem Dokument die verantwortlichen Ansprechpartner des AN zu benennen. Der Erhalt dieser Richtlinie und der jeweiligen Standortordnung sind schriftlich zu bestätigen.

Das Formblatt **Fremdfirmenerklärung** (Anlage 1) ist bei Auftragsannahme – spätestens jedoch vor Beginn der Arbeiten – dem jeweiligen Auftrags-/Projektverantwortlichen der WKW.group unterschrieben zurückzusenden. **Ohne vorliegende Anmeldung von Fremdfirmen dürfen keinerlei Arbeiten ausgeführt werden!**

5 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Die folgenden Regelungen, Verordnungen und Vorschriften sind für alle Aufträge zu beachten und unbedingt einzuhalten. Sie stellen für alle Aufträge der WKW.group Grundlagen dar, die nicht einschränkbar sind.

Alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften müssen zum eigenen Schutz und für den Schutz von anderen Personen eingehalten werden. Folgende Regelungen sind explizit zu beachten:

- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- [DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention](#)
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers
§ 5 Vergabe von Aufträgen
§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen
- [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#)
§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

Des Weiteren müssen bei der Durchführung der Arbeiten sowie bei der Bereitstellung und Verwendung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen und Arbeitsstoffen die einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz beachtet werden. Gefertigte Produkte bzw. Werke haben zudem den geforderten Arbeitsschutzbestimmungen zu entsprechen.

Darüber hinaus gelten alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorschriften, die zur sicheren Ausführung des Auftrages beachtet werden müssen (jeweils in ihrer aktuellsten Version). Der AN ist verpflichtet diese selbstständig und eigenverantwortlich im Vorfeld durch eine entsprechende Analyse zu ermitteln und zu bewerten.

6 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen wie standortspezifische Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen nach Information durch den Auftraggeber zur Anwendung kommen.

7 Subunternehmer

Subunternehmen stellen keine Vertragspartner der WKW.group dar!

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung seitens der WKW.group eingeholt und mit dem entsprechenden Auftragsverantwortlichen oder Koordinator abgestimmt werden.

Werden Subunternehmen zur Durchführung der Arbeiten eingesetzt, so ist dies schriftlich bei Vertragsabschluss – spätestens jedoch vor Arbeitsaufnahme – anzumelden.

Die WKW.group behält sich bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vor, dem Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen.

Subunternehmen sind entsprechend dem Dokument **Subunternehmeranmeldung** (Anlage 2) anzugeben. Der Auftragnehmer ist für das Informieren (u.a. für die Zurverfügungstellung dieser Richtlinie sowie die Einhaltung der Regelungen seitens der Subunternehmen) verantwortlich. **Nicht angemeldete Firmen dürfen keinerlei Arbeiten bei der WKW.group ausführen!**

8 Gefährdungsbeurteilung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung dem Auftrag entsprechend durchzuführen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und diese auf Wirksamkeit zu prüfen. Die erstellten Dokumente sind dem Auftragsverantwortlichen oder Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

Für den Fall, dass von einer möglichen „gegenseitigen Gefährdung“ auszugehen ist, sind die gegenseitigen Gefährdungen zu beurteilen. Diese Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen ist durch den AN und den Auftragsverantwortlichen der WKW.group oder den Koordinator gemeinsam durchzuführen. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens finden Sie in der jeweiligen Standortordnung der WKW.group.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebspezifischer Gefährdungen unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der WKW.group den AN.

9 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für Arbeiten mit besonderen Gefahren ist eine zusätzliche schriftliche Erlaubnis seitens der WKW.group erforderlich. Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat gemeinsam mit dem Koordinator zu beurteilen, ob Tätigkeiten mit besonderen Gefahren vorliegen.

Für folgende Arbeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Erlaubnis erforderlich:

- Feuergefährliche Arbeiten (Löten, Schweißen, Trennschleifen, ...)
- Arbeiten in Behältern, Silos und/oder engen Räumen
- weitere besondere Gefährdungen gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1 nach Abstimmung
- ...

Bei Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren sind Schutzmaßnahmen gemäß dem jeweiligen Erlaubnisverfahren umzusetzen. Die Erlaubnis ist je Tätigkeit unter Angabe des Arbeitsortes und des Arbeitszeitraumes zu erteilen. Eine Kopie ist am Ort der Auftragsausführung bereitzuhalten.

10 Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Bei größeren Bauvorhaben setzt die WKW.group bei Bedarf einen entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) gemäß der Baustellenverordnung (BauStellV) ein. Der SiGeKo ist in seiner Funktion den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

11 Fremdfirmenmitarbeiter

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Insbesondere haben Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden die Fremdfirmen ihre Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligung aufgrund von Rasse, ethischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigung oder sexueller Belästigung im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal (z.B. Ausbildungsnachweise, etc.) vorzulegen.

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass seine eingesetzten Mitarbeiter für die Durchführung der Arbeiten geistig und körperlich geeignet sowie theoretisch und praktisch ausgebildet sind. Zudem müssen diese für die durchzuführenden Aufgaben beauftragt worden sein.

Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden können.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten. Alle anderen Fälle benötigen eine vorherige Genehmigung der Werkleitung.

Der Auftragnehmer hat für seinen Auftrag die erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicherzustellen.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter beim Auftragnehmer.

12 Einweisung/Unterweisung

Der Auftragsverantwortliche der WKW.group weist den Verantwortlichen der Fremdfirma ein. In der Einweisung werden betriebspezifische Regelungen des Standortes sowie die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie vermittelt. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren und bei wesentlichen Veränderungen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens finden Sie in der jeweiligen Standortordnung der WKW.group.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat die Inhalte der Einweisung, innerhalb einer internen Unterweisung, an die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter weiterzugeben. Zudem müssen ggf. beauftragte Subunternehmen über die Inhalte der Einweisung durch den AN informiert werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren; hierzu kann das Formblatt **Unterweisungsnachweis – Fremdfirma** (Anlage 3) verwendet werden.

Die Dokumentation ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Ohne Einweisung und Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter dürfen keinerlei Arbeiten bei der WKW.group durchgeführt werden.

Sollen zusätzliche bzw. andere Mitarbeiter eingesetzt werden, ist eine nachträgliche Unterweisung (spätestens vor Arbeitsaufnahme) durchzuführen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus hat jede Fremdfirma alle ihre bei der Auftragsausführung beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

13 Unfall- und Schadensmeldung

Bei Unfall- und Schadensmeldungen sind die in der jeweiligen Standortordnung beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden, usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator zur internen Dokumentation zu melden.

Um den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der WKW.group nachhaltig zu verbessern, haben sich die Verantwortlichen der Fremdfirma an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen. Eine Schilderung des Unfallhergangs sowie die Anzahl der Ausfalltage sind der WKW.group – Abteilung Arbeitssicherheit – zu übermitteln.

14 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z.B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen, etc.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Diese ist über den Auftragsverantwortlichen oder den Koordinator einzuholen. Gleiches gilt für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

15 Arbeitszeit

Alle Arbeitszeiten sind grundsätzlich mit dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator hat den Wachdienst/Pförtner zu informieren. Weitere Regelungen sind in der jeweiligen Standortordnung konkretisiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

16 Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Werkzeuge, usw.) müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden, für den Einsatz geeignet sein und die vorgeschriebenen Prüfungen erhalten haben. (z.B. Ortsveränderliche elektrische Geräte (z.B. Bohrmaschine, Kabeltrommel) müssen gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig geprüft werden). Die entsprechenden Prüfprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen. Die eingesetzten Arbeitsmittel sollen firmenspezifisch gekennzeichnet sein.

An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein.

Arbeitsmittel (einschließlich Flurförderzeuge, Stapler, Hubarbeitsbühnen, etc.) werden von WKW.group nicht verliehen, sondern müssen selbst mitgebracht und beim Auftragsverantwortlichen oder Koordinator angemeldet werden. Im Einzelfall kann der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator von dieser Regelung abweichen.

Werden Arbeitsmittel verwendet, für die eine spezielle Ausbildung erforderlich ist (z.B. Stapler, Hubarbeitsbühne, Krane), sind die entsprechenden Bedienerausweise (Fahrausweise) dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator vorzulegen. Diese sind nur mit einer entsprechenden schriftlichen Beauftragung zu benutzen. Die entsprechenden Verantwortlichen der WKW.group erstellen bei Bedarf eine entsprechende schriftliche Beauftragung.

17 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

18 Abfälle und Wertstoffe

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum der WKW.group stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Auftragnehmers, trägt dieser auch die Kosten und die Verantwortung der Entsorgung. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen der WKW.group die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

19 Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen ist Fremdfirmen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die WKW.group erlaubt. Ansprechpartner hierfür ist der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens finden Sie in der jeweiligen Standortordnung der WKW.group.

Der Einsatz von Gefahrstoffen ohne Zustimmung ist verboten!

20 Verschwiegenheitspflicht

Siehe „Standortordnung“.

21 Miete und Nebenkosten

Bei Nutzung (durch die WKW.group freigegeben) von Einrichtung, Energien (Strom, Druckluft, usw.) und Wasser/Abwasser behält sich die WKW.group vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt durch die Fremdfirma nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Mit Energien muss grundsätzlich sparsam umgegangen werden.

22 Versicherungsschutz

Siehe „Allg. Einkaufsbedingungen für Invest IT Dienstleistungen und allg. Waren“.

23 Fremdfirmenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Fremdfirmen werden anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- Qualität
- Leistung und Termintreue
- Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz sowie
- Wirtschaftlichkeit

Bewertet wird über ein Punktesystem, aus dem sich dann verschiedene Leistungskategorien ergeben. Die Ergebnisse der Bewertung fließen bei möglichen zukünftigen Aufträgen und/oder Ausschreibungen in die Auswahl des geeigneten Vertragspartners mit ein.

24 Anlagen

- 1 Fremdfirmenerklärung FB 8.4.3-002 (www.wkw.de/einkauf/einkaufs-downloads)
- 2 Subunternehmeranmeldung FB 8.4.3-003 (www.wkw.de/einkauf/einkaufs-downloads)
- 3 Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen FB 8.4.3-004 (www.wkw.de/einkauf/einkaufs-downloads)